



ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beitragsordnung

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Beitragsgruppen beträgt monatlich ab 01.01.2015 für
 - 1.1 Niedergelassene Zahnärzte, Krankenhauszahnärzte mit Liquidationsberechtigung und verbeamtete Zahnärzte mit Nebeneinnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit 144,- €
 - 1.2 Assistenten in der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung und in Kliniken 45,- €
 - 1.3 Angestellte Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung in Krankenhäusern, angestellte Zahnärzte nach § 32 b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sowie Entlastungsassistenten und Praxisvertreter 119,- €
 - 1.4 verbeamtete Zahnärzte einschließlich Sanitätsoffiziere und angestellte Zahnärzte bei einer Institution 56,- €
 - 1.5 Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend nicht oder nicht mehr ausüben beitragsfrei
 - 1.6 Doppeltapprobierte, die sowohl der Ärztekammer als auch der Zahnärztekammer angehören, zahlen 55 % ihrer jeweiligen Beitragsgruppe.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich jeweils am 1. Arbeitstag des jeweiligen Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Kammerzugehörigkeit (§ 16 Abs. 1 der Satzung).
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft zur Kammer. Hat im Falle eines Wechsels der Kammer die bisher zuständige Kammer über diesen Zeitpunkt hinaus bereits Beiträge nach ihrer Beitragsordnung erhoben, kann auf Antrag zur Vermeidung einer Doppelzahlung der Beginn der Beitragspflicht auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.
4. Verändern sich für den Kammerangehörigen die Merkmale für die Einstufung in seine satzungsgemäße Beitragsgruppe, hat er dies der Kammer anzuzeigen. Die Einstufung in die neue Beitragsgruppe erfolgt nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist. Doppeltapprobierte Zahnärzte werden nach Ablauf des Monats in die neue Beitragsgruppe eingestuft, in dem sie der Zahnärztekammer die Mitgliedschaft in einer Ärztekammer gemeldet haben.
5. Nach dem Tod eines Kammermitgliedes bzw. nach dem Fortzug aus dem Kammerbereich wird der Kammerbeitrag bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem das Kammermitglied verstorben bzw. aus dem Kammerbereich verzogen ist.
6. Zahlt ein Kammermitglied den Kammerbeitrag nicht an bzw. nicht bis zu den jeweiligen Fälligkeitstagen, erfolgen kostenpflichtige Mahnungen und ggf. die Zwangsvollstreckung gem. § 17 Abs. 3 der Satzung.
7. Anträge auf Herabsetzung oder Erlass sind bis zum Fälligkeitstag zu stellen. Anträge sind zu begründen, über sie entscheidet der Vorstand.
8. Hat ein Kammerangehöriger seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung verhindert, wird er nachträglich und rückwirkend veranlagt.
9. Gehört ein Kammermitglied einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft innerhalb des Landes Bremen an, so ist er nur einmal beitragspflichtig. Befindet sich jedoch ein Praxisstandort der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft außerhalb des Landes Bremen, so besteht für das Kammermitglied sowohl eine Beitragspflicht gegenüber der Zahnärztekammer Bremen als auch gegenüber der Zahnärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der zweite Praxisstandort liegt. Die Mitgliedschaft in mehreren Zahnärztekammern wirkt nicht beitragsmindernd.

